



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 20. Mai 2020 betreffend die Festlegung einer Pauschale für das Entfernen und Aufbewahren von Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Kleinlieferfahrzeugen.

Gemäß § 89a iVm § 94d Ziff. 15a StVO 1960 idF BGBl. I Nr. 24/2020 und § 60 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idF LGBl. Nr. 72/2019 wird verordnet:

Die Höhe der gemäß § 89a StVO zu bezahlenden Kosten für das Entfernen und Aufbewahren von verkehrsbeeinträchtigenden Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Kleinlieferfahrzeugen wird gemäß § 89a Ziff. 7a StVO 1996 mit

EUR 280,00 inkl. USt.

festgelegt.

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 25.05.2020

Abgenommen am: 09.06.2020